

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat in der Beschwerdesache A.B., Adresse1, über die Beschwerde vom 12.01.2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Wien 4/5/10 vom 12.12.2016 betreffend Haftung gemäß § 9 Abs. 1 BAO zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Haftung auf einen Betrag von € 151.451,72 (statt bisher € 314.986,59) eingeschränkt.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

Abgabenart	Zeitraum	Betrag in Euro
Umsatzsteuer	02/07	3.546,07
Körperschaftsteuer	01-03/07	218,5
Umsatzsteuer	2005	10.374,01
Umsatzsteuer	02/06	6.613,14
Umsatzsteuer	03/06	40.732,59
Umsatzsteuer	04/06	11.102,77
Umsatzsteuer	05/06	812,01
Umsatzsteuer	06/06	17.411,98
Umsatzsteuer	07/06	7.331,29
Umsatzsteuer	08/06	743,83
Umsatzsteuer	10/06	6.853,02
Umsatzsteuer	11/06	5.600,51
Lohnsteuer	2003	594,66
Lohnsteuer	2004	2.766,74
Lohnsteuer	2005	4.514,14
Lohnsteuer	04/06	887,31
Lohnsteuer	05/06	1.245,86
Lohnsteuer	06/06	1.050,71

Lohnsteuer	07/06	1.027,48
Lohnsteuer	08/06	953,80
Lohnsteuer	09/06	1.494,07
Lohnsteuer	12/06	1.035,26
Lohnsteuer	01/07	966,24
Lohnsteuer	02/07	966,24
Körperschaftsteuer	04-06/06	218,50
Körperschaftsteuer	07-09/06	218,50
Körperschaftsteuer	10-12/06	219,50
Dienstgeberbeitrag	2003	1.885,20
Dienstgeberbeitrag	2004	2.006,67
Dienstgeberbeitrag	2005	4.575,33
Dienstgeberbeitrag	04/06	304,68
Dienstgeberbeitrag	05/06	392,15
Dienstgeberbeitrag	06/06	360,34
Dienstgeberbeitrag	07/06	321,86
Dienstgeberbeitrag	09/06	498,41
Dienstgeberbeitrag	12/06	310,53
Dienstgeberbeitrag	01/07	288,14
Dienstgeberbeitrag	02/07	288,14
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2003	175,95
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2004	178,37
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2005	406,70
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	04/06	27,08
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	05/06	34,86
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	06/06	32,03
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	07/06	28,61
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	09/06	44,30
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	12/06	27,60
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	01/07	25,61

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	02/07	25,61
Pfändungsgebühren (EG)	2006	1.935,34
Barauslagenersätze (BAL)	2006	4,25
Stundungszinsen (ST)	2007	2.826,33
Säumniszuschlag (SZA)	2003	37,70
Säumniszuschlag (SZA)	2004	200,28
Säumniszuschlag (SZA)	2005	379,09
Säumniszuschlag (SZA)	2006	1.721,30
Säumniszuschlag (SZA)	2007	112,01
Säumniszuschlag (SZB)	2004	154,84
Säumniszuschlag (SZB)	2005	561,03
Säumniszuschlag (SZB)	2006	584,49
Säumniszuschlag (SZC)	2004	134,00
Säumniszuschlag (SZC)	2005	561,03
Säumniszuschlag (SZC)	2006	66,13
Körperschaftsteuer	01-03/09	218,50
Körperschaftsteuer	04-06/09	218,50
	Summe:	151.451,72

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 12.12.2016 wurde der nunmehriger Beschwerdeführer A.B. (in der Folge kurz Bf. genannt) als Haftungspflichtiger gemäß §§ 9, 80 BAO für uneinbringlich aushaftende Abgabenschuldigkeit der Fa. C-GmbH (FN *****) im Ausmaß von € 314.986,59 in Anspruch genommen.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

Abgabenart	Zeitraum	Betrag in Euro
Umsatzsteuer	02/07	7.092,13
Körperschaftsteuer	01-03/07	437,00
Umsatzsteuer	2005	20.748,02

Umsatzsteuer	02/06	13.226,27
Umsatzsteuer	03/06	81.465,18
Umsatzsteuer	04/06	22.205,54
Umsatzsteuer	05/06	1.624,01
Umsatzsteuer	06/06	34.823,96
Umsatzsteuer	07/06	14.662,58
Umsatzsteuer	08/06	1.487,66
Umsatzsteuer	10/06	13.706,04
Umsatzsteuer	11/06	11.201,02
Lohnsteuer	2003	1.189,32
Lohnsteuer	2004	5.533,47
Lohnsteuer	2005	9.028,28
Lohnsteuer	04/06	1.774,62
Lohnsteuer	05/06	2.491,72
Lohnsteuer	06/06	2.101,41
Lohnsteuer	07/06	2.054,96
Lohnsteuer	08/06	1.907,59
Lohnsteuer	09/06	2.988,14
Lohnsteuer	12/06	2.070,52
Lohnsteuer	01/07	1.932,48
Lohnsteuer	02/07	1.932,48
Körperschaftsteuer	04-06/06	437,00
Körperschaftsteuer	07-09/06	437,00
Körperschaftsteuer	10-12/06	439,00
Dienstgeberbeitrag	2003	3.770,40
Dienstgeberbeitrag	2004	4.013,33
Dienstgeberbeitrag	2005	9.150,66
Dienstgeberbeitrag	04/06	609,36
Dienstgeberbeitrag	05/06	784,30
Dienstgeberbeitrag	06/06	720,68

Dienstgeberbeitrag	07/06	643,72
Dienstgeberbeitrag	09/06	996,81
Dienstgeberbeitrag	12/06	621,07
Dienstgeberbeitrag	01/07	576,29
Dienstgeberbeitrag	02/07	576,29
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2003	351,90
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2004	356,75
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2005	813,40
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	04/06	54,16
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	05/06	69,72
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	06/06	64,06
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	07/06	57,22
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	09/06	88,61
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	12/06	55,21
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	01/07	51,23
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	02/07	51,23
Pfändungsgebühren (EG)	2006	3.870,68
Barauslagenersätze (BAL)	2006	8,50
Stundungszinsen (ST)	2007	5.652,65
Säumniszuschlag (SZA)	2003	75,41
Säumniszuschlag (SZA)	2004	400,57
Säumniszuschlag (SZA)	2005	758,18
Säumniszuschlag (SZA)	2006	3.442,60
Säumniszuschlag (SZA)	2007	224,02
Säumniszuschlag (SZB)	2004	309,68
Säumniszuschlag (SZB)	2005	1.122,06
Säumniszuschlag (SZB)	2006	1.168,97
Säumniszuschlag (SZC)	2004	268,01
Säumniszuschlag (SZC)	2005	1.122,06
Säumniszuschlag (SZC)	2006	132,26

Körperschaftsteuer	01-03/09	437,00
Körperschaftsteuer	04-06/09	437,00
Umsatzsteuer	2007	7.005,24
Umsatzsteuer	2009	4.978,33
Säumniszuschlag (SZA)	2010	99,57
	Summe:	314.986,59

Zur Begründung wird nach Zitieren der bezug habenden Gesetzesbestimmungen ausgeführt, der Bf. sei seit 11.02.1995 unbestritten handelsrechtlicher Geschäftsführer und seit 28.04.2009 Abwickler, Liquidator der C-GmbH, also einer juristischen Person, und daher gemäß § 18 GmbHG zu deren Vertretung berufen gewesen. Er sei somit auch verpflichtet gewesen, die Abgaben aus deren Mitteln zu bezahlen.

Hinsichtlich der Heranziehung für aushaftende Umsatzsteuer sei folgendes festzuhalten: Gemäß § 21 Abs. 1 UStG 1994 habe der Unternehmer spätestens am Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 16 I eg. cit., selbst zu berechnen habe. Der Unternehmer habe eine sich ergebene Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Für folgende Zeiträume - siehe Haftungsbescheid - sei die Umsatzsteuer gemeldet, festgesetzt bzw. rechtskräftig veranlagt, jedoch nicht entrichtet worden.

In diesem Zusammenhang sei auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es Sache des Geschäftsführers sei, die Gründe darzulegen, die ihn ohne sein Verschulden daran gehindert hätten, die ihm obliegende abgabenrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, widrigenfalls von der Abgabenbehörde eine schuldhaftige Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 1 BAO angenommen werden dürfe (VwGH v. 18.10.1995, 91/13/0037,0038). Demnach hafte der Geschäftsführer für die nicht entrichteten Abgaben der Gesellschaft auch dann, wenn die Mittel, die ihm für die Entrichtung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Verfügung standen, hiezu nicht ausreichten, es sei denn, er weise nach, dass er diese Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet, die Abgabenschulden daher im Verhältnis nicht schlechter behandelt habe als andere Verbindlichkeiten.

Hinsichtlich der Heranziehung zur Haftung für ausstehende Lohnsteuer sei festzuhalten, dass gemäß § 78 Abs. 1 EStG 1988 der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten habe. Es wäre Pflicht des Bf. gewesen, für eine zeitgerechte Lohnsteuerabfuhr Sorge zu tragen. Er hingegen habe die Abfuhr der angeführten fälligen Lohnsteuerbeträge unterlassen. Es werde in diesem

Zusammenhang hervorgehoben, dass der Arbeitgeber gemäß § 78 Abs. 3 EStG für den Fall, dass die ihm die zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohnes nicht ausreichen verpflichtete sei, die Lohnsteuer von dem tatsächlichen zur Auszahlung gelangenden, niedrigeren Betrag, zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. In der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung sei jedenfalls ein schuldhaftes Verhalten zu erblicken (vgl. VwGH 18.9.1985, 84/13/0085).

Hinsichtlich anderer Abgaben, die für das Geschäftsergebnis einer juristischen Person nicht erfolgsneutral seien, sei es Sache des gemäß § 80 BAO befugten Vertreters, darzutun, weshalb er nicht dafür Sorge tragen habe können, dass die anfallenden Abgaben rechtzeitig entrichtet werden, widrigenfalls von der Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung angenommen werden dürfe. In der Regel werde nämlich nur der Geschäftsführer jenen ausreichenden Einblick in die Gebarung der Gesellschaft haben, der ihm entsprechende Behauptungen und Nachweise ermögliche. Außerdem treffe den Haftenden (§ 77 Abs. 2 SAO), die gleiche Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO) wie den Abgabepflichtigen, sodass er zeitgerecht für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen habe. Der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer habe daher das Fehlen ausreichender Mittel zur Abgabentrichtung nachzuweisen. Außerdem habe er darzutun, dass er die Abgabensforderungen bei der Verwendung der vorhandenen Mittel nicht benachteiligt habe (vgl. VwGH 17.9.1986, Zl. 84/13/0198; VwGH 13.11.1987, 85/17/0035 und VwGH 13.9.1988, 87/14/0148). Da der Bf. seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen im angeführten Umfang nicht nachgekommen sei und die Abgaben bei der o.a. Gesellschaft uneinbringlich seien, sei wie im Spruch zu entscheiden gewesen.

Letztlich werde auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 BAO verwiesen, wonach sich persönliche Haftungen auch auf Nebenansprüche erstrecken.

Die Schuldhaftigkeit sei damit zu begründen, dass durch das pflichtwidrige Verhalten des Bf. als Vertreter der Gesellschaft die Uneinbringlichkeit eingetreten sei. Weiters sei der Bf. seiner Verpflichtung, trotz Aufforderung vom 02.03.2012, Behauptungen und Beweisanbote zu seiner Entlastung darzutun, nicht nachgekommen; daher sei wie im Spruch zu entscheiden gewesen.

Durch das abgeschlossene Konkursverfahren sei der Abgabenrückstand bei der GmbH uneinbringlich geworden. Aufgrund der Vermögenslosigkeit und der Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft sei diese im Firmenbuch bereits gelöscht. Die Uneinbringlichkeit der aushaftenden Abgabenschulden sei nachgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf. vom 9.1.2017, mit welcher die Aussetzung bzw. Aufhebung der Einhebung des in Streit stehenden Betrags gemäß § 212a BAO sowie die vereinbarte Löschung der Abgabenschuld wegen Vollzahlung des außergerichtlichen Ausgleichs der Steuer Nr. ***** - C-GmbH und der Steuer Nr. ***** A.B. beantragt wird.

Der Bf. bringt vor, eine Woche vor Weihnachten habe er mit der Abgabenbehörde telefoniert und darauf verwiesen, dass die Privathaftungen mittels außergerichtlichen Ausgleichs mit Datum bereits erfüllt gewesen seien.

Seitens der Sachbearbeitern habe dazu nichts gefunden werden können, was vielleicht am Umstand liege, dass das die nunmehr festgelegte Steuernummer 1234 mit den vormals vorliegenden Steuernummern ***** für A.B. und ***** für die Fa. C-GmbH nicht ident sei.

Beiliegend würden die in weiterer Folge getroffenen Vereinbarungen vom 26.9.2008 mit Herrn X. (Beilage 1 und 2) übermittelt.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23.1.2017 wurde die gegenständliche Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Bedingungen des außergerichtlichen Ausgleiches vom 05. Datum### seien dahingehend nicht erfüllt worden, da künftige Nachforderungen nicht zu 100% entrichtet worden seien. Daher lebe die gesamte Abgabenschuld wieder auf. Es sei damals ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei Nichteinhalten dieser Bedingungen der außergerichtliche Ausgleich als widerrufen gelte.

Mit Schriftsatz vom 22.2.2017 beantragte der Bf. die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht.

Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Nachsicht gemäß § 236 BAO wegen sachlicher Unbilligkeit und persönlicher Unbilligkeit.

Zur sachlichen Unbilligkeit liege dem Bf. aufgrund mehrerer Umzüge die schriftliche Vereinbarung, in welcher eine derartige Bedingung angeführt sein solle, nicht mehr vor, und er sei sich der Tragweite eines derartigen Nichteinhaltens, sofern diese Bedingung tatsächlich angeführt worden sei, nicht bewusst gewesen.

Ungeachtet dessen habe er die letzten 9 Jahre alle Forderungen pünktlich gezahlt und er sei selbstverständlich willens, dies auch weiterhin zu tun.

Aufgrund des Ausnahmejahrs 2014, in welchem sich plötzlich die Ertragslage kurzzeitig entscheidend verbessert habe, sei es nach Steuererklärung zu einer erheblichen Nachzahlung gekommen, welche aufgrund des neuerlichen Rückfalls der Ertragssituation 2015 und 2016 vorerst nicht bedient habe werden können (siehe dazu auch die Ausführungen unter „persönliche Unbilligkeit“).

Zwischenzeitlich habe sich der Bf. den offenen Restbetrag aus seiner Familie ausgeborgt, und den Rückstand ausgezahlt. Eine Nachforderung liege derzeit daher nicht mehr vor.

Zur persönlichen Unbilligkeit bringt der Bf. vor, nach Zahlung der Privathaftungen durch einen außergerichtlichen Ausgleich mit dem Finanzamt und mit seiner Hausbank und

einer Reihe anderer Gläubiger im Anschluss seines Firmenkonkurses 2008, sei sein Privatvermögen zur Gänze aufgebraucht gewesen.

Seit 2010 gehe er wieder einer Geschäftsführertätigkeit nach, die bisherige Entwicklung des Unternehmens sei jedoch aufgrund ausbleibender lukrativer Aufträge von Rückschlägen gekennzeichnet. Lediglich 2014 habe es durch die fortlaufenden Aufträge eines Hauptkunden kurzfristig eine positive Geschäftsentwicklung gegeben, welche in weiterer Folge zur besagten Steuernachzahlung geführt habe.

Leider sei dieser Kunde seit 2015 nicht mehr vorliegend, da dieser keine weiteren Aufträge erteilt habe.

Sowohl das Unternehmen als auch der Bf. als Privatperson seien vermögenslos und durch stetige Liquiditätsengpässe und der daraus resultierenden eingeschränkten Zahlungsfähigkeit sei nicht nur am Datum¹, sondern auch in weiterer Folge am Datum² und am Datum³ beim Landesgericht R über gegenständliches Unternehmen der Konkursantrag gestellt worden, der durch Zahlungsvereinbarungen abgewendet habe werden können.

Aufgrund der sehr unbefriedigenden Gesamtsituation habe daher seit dem Wiedereinstieg in das Geschäftsleben, jeweils nur ein geringfügiger Geschäftsführerbezug ausgezahlt werden können.

Seit 2011 zahle der Bf. an den Gerichtsvollzieher in B je nach Möglichkeit laufende Beträge, um damit vorliegende Gerichtsakte zu bereinigen.

Die derzeitige Geschäftsentwicklung lasse eine entscheidende Verbesserung der Gesamtsituation nicht erwarten.

Die Einbringung würde daher die Existenz und die Alimentationszahlung an seine weiterhin unterhaltsberechtigten unehelichen zwei Kinder gefährden und hätte den Privatkonkurs zur Folge.

Der Bf. ersuche daher höflichst, der eingebrachten Beschwerde stattzugeben und den Haftungsbescheid aufzuheben.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Laut Firmenbuch war der Bf. im Zeitraum 11.2.1995 bis zu der mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum4 erfolgten Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens der Fa. C-GmbH (FN *****) deren handelsrechtlicher Geschäftsführer und ab 28.4.2009 deren eingetragener Liquidator. Er zählt somit zum Kreis der in § 80 Abs. 1 BAO genannten gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person und kann daher bei Vorliegen der übrigen Haftungsvoraussetzungen zur Haftung gemäß § 9 Abs. 1 BAO herangezogen werden.

Die unbestrittene Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten bei der Primärschuldnerin Fa. C-GmbH steht aufgrund des am Datum4 über das Vermögen dieser GmbH eröffneten Konkursverfahrens, welches mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum*** (Zl. *****) nach Verteilung an die Massegläubiger aufgehoben wurde, fest. Am Datum+++ erfolgte die amtswegige Löschung der GmbH gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit.

Zu den abgabenrechtlichen Pflichten des Vertreters gehört es, dafür zu sorgen, dass die Abgaben entrichtet werden. Der Zeitpunkt, für den zu beurteilen ist, ob den Vertreter diese Pflicht getroffen hat, bestimmt sich danach, wann die Abgabe nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu entrichten gewesen wäre. Bei Selbstbemessungsabgaben (Umsatzsteuer, lohnabhängige Abgaben) ist maßgebend, wann die Abgabe bei ordnungsgemäßer Selbstberechnung zu entrichten oder abzuführen gewesen wäre (vgl. z.B. VwGH Ra 2015/16/0082 vom 22.10.2015). Bei Abgaben, bei denen sich die Fälligkeit aus § 210 Abs.1 BAO (1 Monat ab Zustellung des Abgabenbescheides) ergibt, wie zB bei der veranlagten Körperschaftsteuer, ist grundsätzlich der Zeitpunkt der sich aus dem erstmaligen Abgabenbescheid ergebenden Fälligkeit maßgebend (vgl. VwGH 16.12.1986, 86/14/0077).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Sache des Vertreters darzutun, weshalb er nicht dafür Sorge tragen können, dass die von ihm vertretene juristische Person die anfallenden Abgaben rechtzeitig entrichtet hat. Dem Vorbringen des Bf. im Verwaltungsverfahren - und auch seinen Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde - ist nicht zu entnehmen, welche Mittel zu den jeweiligen Fälligkeitstagen vorhanden waren und wie diese verwendet worden sind. Der Bf. hat damit seine Obliegenheit darzutun, dass sie den Abgabengläubiger nicht schlechter als andere Gläubiger behandelt hat und sie daher kein Verschulden treffe, nicht erfüllt, obwohl er mit dem angefochtenen Bescheid, dem insoweit Vorhaltscharakter zukommt, auf das Erfordernis zur Erbringung eines Gleichbehandlungsnachweises bzw. eines Nachweises der Unmöglichkeit der Entrichtung der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten wegen nicht ausreichend vorhandener liquider Mittel bzw. nicht vorhandener Mittel zur Abgabentrichtung hingewiesen wurde.

Das alleinige Beschwerdevorbringen des Bf. bezieht sich auf den seiner Meinung nach gültig zustande gekommen außergerichtlichen Ausgleich zwischen der Abgabenbehörde und der Primärschuldnerin vom Datum####, der nach der Aktenlage und den Ausführungen der Abgabenbehörde folgenden Inhalt hatte:

Ausgehend von einer Vergleichsbasis von € 305.807,12 (Rückstand am Abgabekonto per 5.9.2007 iHv € 382.259,65 abzüglich einer 20%igen Quote des gerichtlichen Zwangsausgleiches) ergab dies eine Bemessungsgrundlage für den außergerichtlichen Ausgleich von € 305.807,52. Vereinbart wurde, dass nach Zahlung eines Betrages von € 61.161,54 bis 15.10.2007 und Zahlung der Quote bis 15.3.2008 in Raten ein Restbetrag von € 244.646,17 durch Löschung abgeschrieben wird. Folgende Raten wurden festgelegt:

am 15.10.2007 in Höhe von € 11.000,00
am 15.11.2007 in Höhe von € 3.000,00
am 15.12.2007 in Höhe von € 3.000,00
am 15.01.2008 in Höhe von € 6.000,00
am 15.02.2008 in Höhe von € 11.000,00
am 15.03.2008 in Höhe von € 27.161,54.

Diese Vereinbarung erfolgte laut Aktenlage unter nachfolgenden Bedingungen, bei deren Nichteinhaltung der Vergleich widerrufen gilt:

- Meldung und termingerechte Bezahlung der künftigen laufenden Abgaben,
- Etwaige künftige Nachforderungen sind zu 100% zu bezahlen,
- Etwaige künftige Gutschriften bleiben der Quote außer Ansatz und verringern lediglich den Löschungsbetrag.

Nach der Aktenlage wurde die letzte Rate von € 27.161,54 verspätet und in Teilbeträgen bezahlt, sodass schon allein deswegen der außergerichtliche Ausgleich nicht als erfüllt anzusehen ist. Die vom Bf. behauptete Entschuldung wegen Erfüllung des außergerichtlichen Ausgleiches ist daher nicht eingetreten. Auch hat der Bf. die Vergleichsbedingung, dass künftige Nachforderungen zu 100% zu bezahlen sind, nicht eingehalten (siehe Beschwerdeentscheidung).

Die Abgabenhörde ist daher bei Erlassung des gegenständlichen Haftungsbescheides zu Recht vom aufrechten Bestand der diesem zugrunde liegenden Abgabenschuldigkeiten, welche nach wie vor uneinbringlich am Abgabekonto der Primärschuldnerin aushaften, ausgegangen.

Auch konnte die Behörde zu Recht vom Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung (gelegen in der Nichtentrichtung der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten) zu den Fälligkeitstagen ausgehen. Das Nichtvorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung und eine Gleichbehandlung der Abgabenbehörde hat der Bf. in der gegenständlichen Beschwerde weder behauptet noch glaubhaft gemacht.

Keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung sind aus der Aktenlage in Bezug auf die haftungsgegenständliche Umsatzsteuer 2007 in Höhe von € 7.005,24, Umsatzsteuer 2009 in Höhe von € 4.978,33 und den Säumniszuschlag (SZA) 2010 in Höhe von € 99,57 ableitbar. Wegen Nichtabgabe der betreffenden Umsatzsteuererklärungen 2007 und 2009, wobei der Termin für die Abgabe dieser Erklärungen bereits nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung lag, erfolgte

während aufrechem Konkursverfahrens eine schätzungsweise Festsetzung dieser Abgabenschuldigkeiten. Auch der Säumniszuschlag 2010 wurde nach Konkurseröffnung festgesetzt. Insoweit spricht die Aktenlage gegen das Vorliegen einer schuldhaften Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten zu den jeweiligen Fälligkeitstagen, sodass seitens des Bundesfinanzgerichtes der Haftungsausspruch insoweit aufzuheben war.

Bei Vorliegen einer derartigen schuldhaften Pflichtverletzung darf die Abgabenbehörde mangels dagegen sprechender Umstände auch annehmen, dass die Pflichtverletzung Ursache der Uneinbringlichkeit ist (vergleiche z.B. VwGH 13.4.2005, 2002/13/0177, 0178).

Die Geltendmachung einer Haftung ist in das Ermessen (§ 20 BAO) der Abgabenbehörde gestellt. Dieses Ermessen umfasst auch das Ausmaß der Heranziehung der Haftung innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens. Dem auf die Hereinbringung der Abgabenschuld beim Haftenden gerichteten Besicherungszweck der Norm folgt, dass die Geltendmachung der Haftung in der Regel ermessenskonform ist, wenn die betreffende Abgabe beim Primärschuldner uneinbringlich ist.

Soweit der Bf. zur beantragten Abgabennachsicht gemäß § 236 BAO Ausführungen zur persönlichen und sachlichen Unbilligkeit der Einhebung der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten erstattetet, ist er auf dieses Verfahren zu verweisen.

Wenn der Bf. auf seine eingeschränkte wirtschaftliche Situation unter Anführung seiner hohen Haftungsverbindlichkeiten und seiner Sorgspflicht verweist und insoweit einwendet, die Haftungsanspruchnahme wäre aus diesen Aspekten heraus unbillig, so ist er auch insoweit auf die ständige Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach Vermögenslosigkeit bzw. auch (Anmerkung: gegenständlich nicht gegebene) Arbeitslosigkeit des Haftenden an sich in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Geltendmachung der Haftung steht (vergleiche VwGH 25.6.1990, 89/15/0067 und VwGH 29.6.1999, 99/14/0128), zumal es eine allfällige derzeitige Uneinbringlichkeit auch nicht ausschließt, das künftig neue vorkommendes Vermögen oder künftig erzielte Einkünfte zur Einbringlichkeit führen können (vergleiche VwGH 28.11.2002, 97/13/0177, VwGH 2.9.2009, 2008/15/0139).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 3.9.2008, 2006/13/0159) ist dem Element der Zumutbarkeit der Heranziehung eines Haftungspflichtigen angesichts lange verstrichener Zeit im Rahmen der behördlichen Ermessensübung besondere Bedeutung beizumessen (UFS 30.03.2012, RV/2301-W/11).

Laut Aktenlage wurde das am Datum⁴ über das Vermögen der Fa. C-GmbH eröffnete Konkursverfahren mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom Datum^{***} (ZI. *****) nach Verteilung an die Massegläubiger aufgehoben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand die Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten fest.

Laut Punkt 11.) der Begründung des Haftungsbescheides hat die Abgabenbehörde am 2.3.2012 an den Bf. einen Haftungsvorhalt gerichtet, der unbeantwortet blieb.

Der gegenständliche Haftungsbescheid erging jedoch erst am 12.12.2016! Die Abgabenbehörde hat dies mit dem hohen Arbeitsanfall begründet.

Die damit aufgezeigte Unbilligkeit der Geltendmachung der Haftung angesichts der bereits lange verstrichenen Zeit zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Erlassung des Haftungsbescheides überwog im gegenständlichen Fall die vom Finanzamt ins Treffen geführte Zweckmäßigkeitserwägung, sodass bei Gesamtbetrachtung des Falles die Reduzierung der Haftungsbeträge im Rahmen des Ermessens um 50% auf das im Spruch dargestellte Ausmaß gerechtfertigt erscheint und der Beschwerde insoweit teilweise stattzugeben war.

Zur Zulässigkeit der Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Einer Rechtsfrage kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn das Erkenntnis von vorhandener Rechtsprechung des VwGH abweicht, diese uneinheitlich ist oder fehlt.

Das gegenständliche Erkenntnis weicht nicht von der Rechtsprechung des VwGH ab und hatte auch die Klärung der Haftungsvoraussetzungen im Einzelfall und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand.

Da die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht erfüllt sind, ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 4. Jänner 2018